

Stellungnahme zur Motion 295

Integrative Schule: Quo vadis?

Silvana Leasi und Diel Tatjana Schmid Meyer namens der Mitte-Fraktion, Mike Hauser namens der FDP-Fraktion sowie Thomas Gfeller und Lisa Zanolla namens der SVP-Fraktion vom 6. September 2023
Antrag des Stadtrates: Entgegennahme als Postulat, StB 493 vom 26. Juni 2024

Wurde anlässlich der Ratssitzung vom 24. Oktober 2024 als Postulat überwiesen.

Ausgangslage

Die Motionärinnen und Motionäre beschreiben ihre Besorgnis, dass die integrative Schule, wie sie heute gesetzlich verankert ist, nicht wirkungsvoll sei. Als Herausforderungen werden insbesondere die Ausbildung der Lehrpersonen, ungenügende finanzielle und personelle Ressourcen, die Ansprüche aus dem Fremdsprachenunterricht und Schulentwicklungsthemen generell genannt. Aus Sicht der Motionärinnen und Motionäre beklagen Lehrpersonen öffentlich, dass infolge der Integration von vielen unterschiedlichen Kindern die Kernaufgaben wie das Vermitteln von Lesen, Rechnen und Schreiben nur ungenügend wahrgenommen werden können.

Die Motion fordert den Stadtrat auf, dem Parlament einen Planungsbericht über den Erfolg der Integration an der Volksschule Stadt Luzern vorzulegen.

Erwägungen

Die schulische Integration ist international in der UNO-Behindertenrechtskonvention (BRK, 2006) formuliert und auferlegt den Mitgliedsstaaten die Pflicht, die schulische Integration als Priorität zu behandeln. Die Schweiz hat die BRK 2014 ratifiziert. National trat das Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2002 (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG; SR 151.3) 2004 in Kraft. In Art. 20 Abs. 2 BehiG ist formuliert, dass die Kantone, soweit dies möglich ist und dem Wohl des behinderten Kindes oder Jugendlichen dient, mit entsprechenden Schulungsformen die Integration behinderter Kinder und Jugendlicher in die Regelschule fördern.

Folgende rechtliche Vorgaben des Kantons Luzern regeln den Umgang mit der schulischen Integration:

- Gesetz über die Volksschulbildung vom 22. März 1999 (VBG, SRL Nr. 400a; § 1, 7, 8);
- Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung vom 16. Dezember 2008 (VBV; SRL Nr. 405);
- Verordnung über die Förderangebote der Volksschule vom 12. April 2011 (SRL Nr. 406);
- Verordnung über die Sonderschulung vom 11. Dezember 2007 (SRL Nr. 409).

Die Umsetzung der Integrativen Förderung an der Volksschule der Stadt Luzern erfolgte ab Sommer 2012 an der Primarschule und ab 2013 an der Sekundarschule. Die Umsetzung der Integrativen Förderung wurde durch das Institut für Schule und Heterogenität (ISH) der Pädagogischen Hochschule Luzern mit einer wissenschaftlichen Evaluation, die Ende Januar 2017 abgeschlossen wurde, begleitet. Der wissenschaftliche Schlussbericht zur Umsetzung der Einführung in der Stadt Luzern hielt damals fest, dass die Integrative Förderung definitiv in der Praxis angekommen sei.

Die aktuelle Integrationsstrategie des Kantons Luzern ist im Sonderschulkonzept vom 30. Juni 2020, welches durch den Regierungsrat erlassen wurde, beschrieben und definiert die Rahmenbedingungen. Die Ausrichtung «Integration vor Separation» erfolgte in den vergangenen Jahren schrittweise und in sinnvollem Rahmen. Separative Plätze wurden in den letzten Jahren weiter ausgebaut, letztmals 2023 und 2024 im Bereich Verhalten und sozioemotionale Entwicklung. Die kantonale Strategie wird zurzeit, infolge einer in den letzten drei Jahren konstant ansteigenden Sonderschulquote und einer erheblichen Zunahme der Sonderschulkosten, überprüft. Im Fokus stehen dabei die Angebotsplanung des Kantons und der Ressourceneinsatz an Schulen. Bis Herbst 2024 will die Dienststelle Volksschulbildung (DVS) offiziell über das weitere Vorgehen kommunizieren.

Die Herausforderungen der schulischen Integration sind im schulischen Alltag sicht- und spürbar. Der Stadtrat steht hinter dem eingeschlagenen Weg der Integration, eine Weiterentwicklung scheint jedoch wichtig. Gutes soll weiterentwickelt, die notwendigen Rahmenbedingungen optimiert und die Kompetenzen der Schule weiter gestärkt werden.

Bei einer Überweisung der Motion würde eine externe Evaluation in Auftrag gegeben werden, welche Erkenntnisse für einen Planungsbericht liefern müsste. Aus Erfahrung der externen Evaluation der Einführung der integrativen Sekundarschule 2019/2020 (Fr. 80'000.– für sechs Schulbetriebe, fokussiert auf eine Stufe) müsste mit Kosten von rund Fr. 300'000.– bis Fr. 500'000.– für die ganze Volksschule Stadt Luzern mit ihren 19 Schulbetrieben und vom Kindergarten über die Basisstufe, die Primar- bis zur Sekundarstufe gerechnet werden. Mit den vorhandenen Ressourcen kann ein Bericht nicht erstellt werden.

Fazit

Die kantonalen Vorgaben im Bereich des integrativen Unterrichts sind für die Gemeinden verbindlich. Das kommunale Volksschulangebot hat sich danach zu richten. Eine entsprechende Evaluation müsste damit durch den Kanton, idealerweise in enger Zusammenarbeit mit den Gemeinden, erfolgen. Ein städtischer Bericht liesse auch keinen substanziellen Vergleich mit der Situation vor der Einführung der integrativen Schule zu, da die vorherige Situation mit dem separativen Unterricht in Kleinklassen nicht systematisch erhoben wurde.

Die kantonale Dienststelle Volksschulbildung überprüft zurzeit – wie oben erwähnt – die Integrationsstrategie des Kantons im Bereich der Volksschule. Im Rahmen dieser Überprüfung hat auch die Stadt Luzern ein Interesse an einer Standortbestimmung. Aus den genannten Gründen erscheint eine isolierte, nur auf die Stadt Luzern konzentrierte Evaluation und damit verbunden ein separater Planungsbericht nicht sinnvoll. Das Rektorat Volksschule wird sich jedoch im Kontakt mit der Dienststelle Volksschulbildung für die umfassende Überprüfung der Situation einsetzen bzw. die bereits laufenden Arbeiten zur Überarbeitung im Rahmen der Möglichkeiten unterstützen. Die sehr gute Zusammenarbeit mit der Dienststelle Volksschulbildung in den letzten Jahren hat gezeigt, dass die Erfahrungen der städtischen Volksschule Eingang in die schulischen Weiterentwicklungen finden (so z. B. auch bei den Tagesstrukturen). Der Stadtrat beantragt deshalb die Entgegennahme der Motion als Postulat.